

tragen; und sollen sich dieselben „an deren Statt nach „alter teutschen Gewohnheit der Mäntel und resp. eines „Steckens bedienen, oder im Wiederlebungs-Fall gewärti- „gen: daß (sie) zur Hauptwacht geführt, das (Seiten-) „Gewehr denen Soldaten preis gemacht, und daselbst bis „zur Erlegung von 10 Goldgulden Straff betinirt und „aufgehalten werden.“

271. Münster den 28. December 1716. (B. 2. b. Schwel-
geri zu Münster.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ꝛ.

Bei der in der Stadt Münster von den Bürgern und
Handwerkern unter mancherlei Vorwand verübt werden-
den übermäßigen Schwelgerei bei Gelegenheit von veran-
stalteten Scheiben- und Vogelschießen und Zusammenkün-
ften der Nachbarschaften ꝛ., werden dergleichen Mißbräu-
che strenge verboten, und wird u. A. verordnet, daß die
zu Schießübungen Lust habenden Personen, sich bei der
allgemeinen Schützen-Bruderschaft betheiligten sollen, deren
alle drei Jahr stattfindende Feierlichkeit nur dann mit
einem mäßigen Gastmahle begleitet sein darf, wenn die
Ueberschüsse der Bruderschafts-Kasse, ohne besondre Bei-
träge der Theilnehmer, dazu hinreichen.

272. Neuhaus den 5. März 1717. (A. 5. b. Jagdschlußzeit.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ꝛ.

Behufs Einschränkung der die Wildbahn und die Frucht-
felder gefährdenden ungemäßigten, während aller Jahr-
zeiten geschehenden Jagd-Ausübung wird landesherrlich
verordnet:

„daß ein jeder in gedachtem Hochstift (Münster) zu
„jagen Berechtigter, ohne Unterschied Standes oder Con-
„dition, im jetzt laufenden 1717ten Jahr vorerst à 1ma
„Maji bis Bartholomaei alles Jagens, Hezens, Schie-
„ßens, wie auch Blattschießens, Pirschens, Lauschens,
„Rührens, Strickens und Fangens, wie solches immer

„Namen haben möge (Streichvogel jedoch ausgenommen,
„wie nicht weniger Füchse und Laren auszugraben vorbe-
„halten) sich gänzlich enthalten, weniger nicht, nach Um-
„lauf dieser Zeit, ein jeder das Jagen allein, ohne Zu-
„sammenziehen vieler Leuthen und Hunden exerciren, und,
„damit das Wildt auf einmal nicht vertilget werde, keine
„Sammt-Jagden gehalten werden sollen.“

Außerdem wird auch bestimmt, daß jeder Jagdberech-
tigte, während der oben festgesetzten Hege- und Sehe-Zeit,
seine Hunde einhalten soll, bei Vermeidung des Erfasses
des durch sie an den Fruchtfeldern verübten Schadens,
und unter Zulassung der Abdingung solcher allein jagenden
Hunde durch Jedermann.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüters
Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829)
Bd. I. p. 182. — sodann auch Nr. 209 d. S.

273. Nhaus den 9. September 1718. (A. 5. b. Militair-
Heirathen.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ꝛ.

Den sich verehelichen wollenden landesherrlichen Sol-
daten soll nur dann der erforderliche Heiraths-Consens
gewährt werden, wenn sie entweder einen unbeweibten
tüchtigen Vertreter stellen, oder mittelst Erlegung von 10
Rthlr. und Rückerstattung ihrer sämtlichen Armatur-
und Bekleidungs-Stücke, sowie ihrer Pferde, den Abschied
erlangen. Anticipirte fleischliche Vermischung mit einem
Soldaten soll der Deslorirten keinen Anspruch an Lehtern
gewähren; und dieser, mit Entziehung der Hälfte seines
Soldes und Versetzung in die Garnison der Citadelle zu
Münster oder zu Bechte auf ein Jahr, bestraft werden.

274. Münster den 28. December 1718. (A. 5. b. Lan-
des-Trauer.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sed. vac.

Anordnung einer allgemeinen Landes-Trauer, wegen
des am 25. d. M. erfolgten Todes des Landesherrn, wel-